

# Vereinssatzung

# Verband der Veranstaltungsorganisatoren e.V./VDVO

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform
§ 2	Zweck und Aufgaben
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder, Fördermitglieder und Partner
§ 6	Datenschutz/Persönlichkeitsrechte und Gleichstellung
§ 7	Mitgliedsbeiträge
§ 8	Organe des Vereins
§ 9	Mitgliederversammlung
§ 10	Vorstand
§ 11	Geschäftsstelle
§ 12	Kassenprüfer und Kassenprüfung
§ 13	Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszwecks
§ 14	Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Verband
§ 15	Inkrafttreten

Anlage: Gründungsmitglieder

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen "Verband der Veranstaltungsorganisatoren e.V." oder in der Kurzform VDVO e.V.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in den Design Offices Berlin Humboldthafen, Alexanderufer 3-7, 10117 Berlin und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin geführt. Er trägt den Zusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband ist ein Zusammenschluss von Personen, die sowohl eigenverantwortlich als auch in Unternehmen, Behörden und anderen Institutionen Veranstaltungen aller Art planen, organisieren und durchführen.
- Zweck und Aufgabe des Verbandes ist es insbesondere, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu f\u00f6rdern und zu vertreten. Hierzu z\u00e4hlen alle Ma\u00dfnahmen, die geeignet sind, das gesamtwirtschaftliche, rechtliche, politische und steuerliche Umfeld der Veranstaltungsplaner zu erhalten und zu verbessern.
- (3) Zur Verfolgung dieses Ziels stellt sich der Verband folgende Aufgaben:
  - a) geeignete Plattformen und Foren für Kommunikation, Kooperation sowie zu Erfahrungsund Informationsaustausch für seine Mitglieder und Partner zu schaffen,
  - b) Wissen und Informationen durch Publikationen, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen und andere geeignete Maßnahmen zu vermitteln, die die Mitglieder in ihrer Arbeit unterstützen und zur Verbesserung des Ausbildungsstandes seiner Mitglieder beizutragen,
  - Veranstaltungen (z. B. Workshops, Tagungen, Foren, Vorträge, Site Inspections) zum Thema Veranstaltungsorganisation und Steigerung des Veranstaltungserfolges durchzuführen,
  - d) durch Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Verbänden und Institutionen der Branche die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen,
  - e) durch eine nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit die Ziele des Verbandes zu verdeutlichen,
  - f) durch Stellungnahmen gegenüber Gesetzgeber, Behörden und anderen Entscheidungsträgern Einfluss auf die Rahmenbedingungen für die Veranstaltungsplaner zu nehmen. Dazu zählt insbesondere auch die Durchsetzung professioneller Standards in der Meeting- und Veranstaltungsbranche.
- (4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (5) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verband kann seine Mittel teilweise oder ganz den Rücklagen zuführen, um sie später für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendung begünstigtwerden.

## § 3 Mitgliedschaft

#### (1) Mitglieder

- a) Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person werden, die Veranstaltungen für das eigene oder das Unternehmen des Arbeitgebers plant, organisiert, durchführt (sog. Corporate Planner) und kein Anbieter von Produkten oder Dienstleistungen für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen ist.
- b) Die Gründungsmitglieder gelten als ordentliche Mitglieder, solange sie aus der Vereinigung weder ausgetreten sind noch ausgeschlossen wurden.
- c) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verband verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der die einfache Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder ausweisen muss, verliehen. Ehrenmitglieder gelten als ordentliche Mitglieder.

- d) Als "Young Event Professionals" (Junioren) können bis zum Abschluss des Studiums bzw. der Ausbildung dem Verband beitreten:
  - Studenten, die eine berufliche T\u00e4tigkeit in der Eventbranche anstreben und als Student an einer Hochschule, Fachhochschule, Berufsakademie oder einer \u00e4hnlichen Einrichtung im Studiengang Eventmanagement/Tourismus oder einem artverwandten Studiengang eingeschrieben sind
  - o sowie Auszubildende mit dem Berufsbild Veranstaltungskaufmann/-frau/ IHK.

### (2) Fördermitglieder

- a) **Fördermitglied** kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Verbandes oder den Verband selbst unterstützt.
- b) Fördermitglieder genießen das passive nicht aber das aktive Wahlrecht.
- c) Alle bisherigen außerordentlichen Mitglieder erhalten den Status eines Fördermitglieds.
- d) Die Fördermitgliedschaft und die damit verbundenen Leistungen basieren auf einem Förderbeitrag, der in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelt ist.
- e) Unternehmen und Institutionen entsenden namentlich zu benennende Mitarbeiter.

# § 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder in Textform auch auf elektronischem Wege beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Geschäftsstelle, im Zweifelsfall der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme ist unanfechtbar.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben wandelt sich die Mitgliedschaft automatisch im Folgejahr in eine Fördermitgliedschaft.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle erklärtwerden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Gesetz, die Satzung oder Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Zur Aufrechtrechterhaltung der Historie werden die Daten der Mitglieder dauerhaft in einem Alumni-Register gespeichert. Eine Löschung kann durch das Mitgliedjederzeit beantragt werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Fördermitglieder

#### (1) Rechte der Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder besitzen das passive Wahlrecht(Wählbarkeit).
- b) Jedes ordentliche Mitglied besitzt das aktive Wahlrecht.
- c) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.
- d) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist erlaubt.
- e) Ein Mitglied darf maximal das Stimmrecht von fünf anderen Mitgliedern ausüben.
- f) Die Stimmübertragung hat in schriftlicher Form per Stimmübertragungsformular zu erfolgen. Das unterschriebene Formular ist der Geschäftsstelle per Post, per Fax, digital oder persönlich zu übermitteln, wobei hierfür die Textform, auch bei ausschließlicher Verwendung digitaler Kommunikationsmittel, ausreichend ist.

- g) Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- h) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- i) Young Event Professionals haben Anspruch auf einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag, deren Höhe in der jeweils gültigen Beitragsordnung geregelt ist.
- j) Mitglieder haben weiterhin das Recht,
  - an allen angebotenen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Ausnahmen bilden lediglich Veranstaltungen, die spezifischen Teilnehmergruppen vorbehalten sind,
  - o die angebotenen Rabatte des Verbandes zu nutzen,
  - o den Mitgliederbereich unter <u>www.vdvo.de</u> zur Information, Weiterbildung, Kommunikation und zum Netzwerken zu nutzen,
  - sowie alle aktuellen Leistungen und weiteren Mehrwerte des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

# (2) Rechte der Fördermitglieder

- a) Fördermitglieder besitzen das passive Wahlrecht (Wählbarkeit), jedoch nicht das aktive Wahlrecht. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- b) Sie sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge einzubringen, sie haben jedoch kein aktives Wahlrecht, auch nicht in Bezug auf selbst eingebrachte Anträge.
- c) Alle Fördermitglieder haben weiterhin das Recht,
  - o an allen angebotenen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen. Ausnahmen bilden lediglich Veranstaltungen, die spezifischen Teilnehmergruppen vorbehalten sind,
  - o die angebotenen Rabatte des Verbandes zu nutzen,
  - o den Mitgliederbereich unter <u>www.vdvo.de</u> zur Information, Weiterbildung, Kommunikation und zum Netzwerken zu nutzen,
  - sowie alle aktuellen Leistungen und weiteren Mehrwerte des Verbandes in Anspruch zu nehmen.

#### (3) Pflichten

#### Alle Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet,

- a) die Vereinssatzung und die jeweils geltende Beitragsordnung anzuerkennen und einzuhalten,
- b) den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- c) die zur Verfügung gestellten Hilfsmittel nicht zu missbrauchen.
- Young Event Professionals haben als Nachweis des Status als Studierender oder Auszubildender jedes Jahr im November eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung bzw. gültige Ausbildungsbescheinigung der Geschäftsstelle vorzulegen.

#### § 6 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte und Gleichstellung

- (1) Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist in einer Datenschutzordnung des Verbandes geregelt.
- (2) Alle in dieser Satzung bezeichneten Positionen sind in der maskulinen Form dargestellt, grundsätzlich können alle diese Positionen von Männern und Frauen besetzt werden.

#### § 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung für die Zukunft beschlossen wird.
- (2) Mitglieder können vom Verein ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlen.

### § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Jahresberichte und den Haushaltsvoranschlag entgegenzunehmen, zu beraten und freizugeben,
  - b) den Vorstand zu entlasten,
  - c) (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
  - d) über die Satzung und deren Änderung zu bestimmen
  - e) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen und
  - f) über eingereichte Anträge und ggf. über Änderungen in der Beitragsordnung zu entscheiden.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Quartal des Geschäftsjahres, einberufen.

Die Einladung erfolgt sechs Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Das Datum des Poststempels bzw. das Datum der Ausgangs-E-Mail genügt zur Fristwahrung. Die Einladung kann zur Fristwahrung zusätzlich auch im Publikumsorgan des Verbandes, z. B. dem regelmäßig erscheinenden Newsletter, veröffentlicht werden.

- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  - a) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
  - b) Beschlussfassung über Verfahrensanträge zum Ablauf der Sitzung und der Tagesordnung,
  - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
  - d) Bericht des Vorstands,
  - e) Bericht des Kassenprüfers,
  - f) Entlastung des Vorstands,
  - g) (im Wahljahr)Wahl des Vorstands,
  - h) Wahl des Kassenprüfers,
  - i) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
  - j) Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung der Beitragsordnung sowie
  - k) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Die verbindliche Tagesordnung muss den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- (6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen

- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochennach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden und wird auf elektronischem Wege an die Mitglieder verschickt.
- (8) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
  - a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
  - Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
     Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
  - c) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Abstimmungen können jedoch auch schriftlich mit Stimmzetteln erfolgen.
  - d) Für Satzungsänderungen des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) ein Vorsitzender
  - b) ein stellvertretender Vorsitzender
  - c) ein Schatzmeister
  - ein ordentliches Vorstandsmitglied, dessen Aufgabenbereich durch die Geschäftsordnung des Vorstandes definiert wird.
- (2) Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit stimmberechtigte Mitglieder des Vereins unabhängig von der Form ihrer jeweiligen Mitgliedschaft.
- (3) Jeder Funktionsträger des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder werden diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann besondere, dem Sinne des Vereinszwecks dienliche Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (6) Der Vorstand kann für die Durchführung bestimmter Projekte und Aufgaben oder zum Zwecke von Studien auch Personen außerhalbdes Vereins hinzuziehen.
- (7) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schatzmeister je mit Alleinvertretungsbefugnis.
- (8) Zur Führung bestimmter Geschäfte kann der Vorstand besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.
- (9) Vorstandssitzungen können per Video- oder Telefonkonferenz oder durch persönliche Anwesenheit stattfinden. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, kann Vorstandssitzungen schriftlich oder fernmündlich einberufen.
- (10) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er kann auch im Umlaufbeschluss entscheiden, wobei hierfür die Textform, auch bei ausschließlicher Verwendung digitaler Kommunikationsmittel, ausreichend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, im Falle seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (11) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (12) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus den Reihen der Mitglieder zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt
- (13) Vorstandsvorsitzende, die sich in besonderer Weise durch ihre Vorstandsarbeit ausgezeichnet haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden berufen werden. Der Ehrenvorsitzende wird durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Dem Ehrenvorsitzenden können vom Vorstand besondere Aufgaben zugewiesen werden.

Der Ehrenvorsitz beinhaltet folgende Rechte und Pflichten:

- a) Kostenlose Ehrenmitgliedschaft im Verein i. S. d. § 3 Abs. 3.1 der Satzung
- b) Einbindung in den Informationsfluss des Vorstands soweit die Funktion des Ehrenvorsitzenden betroffen ist.
- c) Der Ehrenvorsitzende ist nicht berechtigt, den Verein rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Der Ehrenvorsitz erlischt mit dem Tod des Ehrenvorsitzenden, seinem/ihrem Ausscheiden aus dem Verein, durch Rücktritt oder Entzug des Amtes.

Die Mitgliederversammlung kann dem Ehrenvorsitzenden das Amt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aus besonderem Grund entziehen. Ein besonderer Grund liegt vor, wenn der Ehrenvorsitzende in schwerwiegender Weise gegen die in der Satzung festgelegten Aufgaben des Vereins verstößt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

## § 11 Geschäftsstelle

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsstellenleiter bestellen.
- (2) Der Leiter der Geschäftsstelle ist nicht Organ des Verbandes. Er leitet die Geschäftsstelle, führt die laufenden Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung sowie der sonstigen Beschlüsse des Vorstandes.
- (3) Der Geschäftsstellenleiter ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Er untersteht dem Vorstand und ist der unmittelbare Vorgesetzte von evtl. weiteren Angestellten des Verbandes.
- (4) Der Leiter der Geschäftsstelle hat an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (5) Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durch den Arbeitsvertrag und im Bedarfsfall durch die Geschäftsordnung.

#### § 12 Kassenprüfer und Kassenprüfung

(1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer.

(4)

- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Jahr ein neuer Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- (3) Die Kassenprüfer haben zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung die Aufgabe, die Vermögenslage, die satzungsgemäße Mittelverwendung und deren ordnungsgemäße Verbuchung unter Einbeziehung des Jahresabschlusses der Buchhaltung, der Mitgliederliste und anderer Belege zu prüfen.

  Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten
  - Ausgaben/ Einnahmen und auch nicht auf die steuerlich korrekte Mittelverwendung.

    An jeder Prüfung sollten beide Kassenprüfer sowie der Leiter der Geschäftsstelle beteiligt
- (5) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten, Empfehlungen auszusprechen und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

sein. Die Kassenprüfung findet am Ort der Buchhaltung oder in der Geschäftsstelle statt.

## § 13 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag seitens der Mitglieder, in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Auflösung des Vereins sind 90% der anwesenden Stimmenerforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck, der von der Mitgliederversammlung zu benennen ist, zu übertragen.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

(4) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

# § 14 Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Verband

- (1) Alle Inhaber von Ämtern innerhalb des Verbandes sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten. Über die Gewährung der Vergütung dem Grunde nach und deren Höhe entscheidet der Gesamtvorstand.
- (3) Die Gesamthöhe dieser Ausgaben nach § 14 Absatz 2 muss durch die Mitgliederversammlung im Rahmen der Budgetfreigabe (Haushaltsvoranschlag) für das jeweils kommende Geschäftsjahr freigegeben werden.
- (4) Sachaufwendungen und sonstige Auslagen, die im Rahmen der Verbandstätigkeit entstehen, werden erstattet.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, auf Basis der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 16.02.2018, mit der Eintragung beim Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin in Kraft. Sie löst die Satzung in der Fassung vom 12.06.2014 ab.

## Anlage: Gründungsmitglieder

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichneten in der Gründungsversammlung am 30.06.2004 wie folgt:

- 1. Bleile, Gerhard; Event, Promotion, Travel Management
- 2. Wiesner, Marcus; Geschäftsführer UVT Unabhängige Vermittlung von Tagungshotels
- 3. Schüller, Kurt; Geschäftsführer Kurt Schüller Verlag
- 4. Nussbaum, Marco; HospitalityAlliance AG
- 5. Roos, Ulrike; Projektmanagerin Kurt Schüller Verlag
- 6. Kulhavy, Gerd; Speakers Excellence
- 7. Giesen, Joachim; Mastercoaching
- 8. Ortmann, Irene; Roche Diagnostics GmbH
- 9. Nixdorf, Ursula; Accenture Dienstleistungen
- 10. Woschek, Patricia; STB Projektleiterin
- 11. Engler, Susanne; Ernst & Young
- 12. Breitenbach, Ingrid; FFI-Fachverband
- 13. Mauer, Waltraud; Rationalisierungs- u. Innovationszentrum
- 14. Gräfen, Claudia; bvse
- 15. Grießbach, Silke; Goldwell Vertriebs GmbH